

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1183/2018					Datum: 19.12.2018			
Bürgermeisterin								
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales			Az.: 504001				
Betreff:								
Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Jugendhilfe für die Legislaturperiode 2014-2019								
Gremienweg:								
06.02.2019	Jugendhilf	eausschuss	einstimn abgelehi verwiese	nt K en v	nehrheitl Lenntnis ertagt	2	ohne BE abgesetzt geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	ltungen Gegenstim		nstimmen		

Beschlussentwurf:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt für den Rest der Legislaturperiode 2014 2019 die Einrichtung und Zusammensetzung folgender Arbeitsgruppen nach § 10 der Satzung des Jugendamtes und wählt im Wege der offenen Abstimmung die Vertreter und Vertreterinnen aus dem Kreis seiner Mitglieder.
 - 1.1. Arbeitsgruppe Kindertagesstätten (AG Kita) gemäß Anlage 1
 - 1.2. Arbeitsgruppe Spielflächen gemäß Anlage 2
 - 1.3. Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung gemäß Anlage 3
 - 1.4. Arbeitsgruppe Förderung (Einberufung bei Bedarf) gemäß Anlage 4
- 2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes die Beibehaltung folgender Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII für den Rest der Legislaturperiode 2014 2019 in der Zusammensetzung wie folgt:
 - 2.1. Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen gemäß Anlage 5
 - 2.2. Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen gemäß Anlage 6
 - 2.3. Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung gemäß Anlage 7
 - 2.4. Arbeitsgemeinschaft offene / mobile Jugendarbeit gemäß Anlage 8

Die Arbeitsgemeinschaften können zu bestimmten Themenbereichen Unterarbeitsgruppen bilden und sachverständige Personen hinzuziehen.

Begründung:

Ratsmitglied Christian Altmeier hat seinen Fraktions- und Parteiaustritt mitgeteilt. Dadurch bedingt hat sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen verändert:

Bisheriges Verhältnis: Neues Verhältnis:

21 CDU 21 CDU 14 SPD 13 SPD

8 Bündnis90/Die Grünen 8 Bündnis90/Die Grünen

4 FW 4 FW 3 FBG 3 FBG 2 FDP 2 AfD 2 AfD

1 Die Linke 1 SfK 1 SfK 1 SfK

0 Fraktionslos **1** Fraktionslos

Gemäß § 45 Abs. 3 GemO sind Ausschüsse sowie gemäß § 88 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 GemO Vertretungen der Gemeinde in privatrechtlichen Unternehmen neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Sitzverteilung der Ausschusssitze bzw. der Vertretungen ergibt. Die Fiktivberechnung ergab, dass für den Jugendhilfeausschuss für die restliche Wahlzeit Neuwahlen durchzuführen sind.

Der Stadtrat wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 24.01.2019 die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des zukünftigen Jugendhilfeausschusses neu wählen. Folglich muss der neu konstituierte Jugendhilfeausschuss über die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen beschließen.

Zu 1

Nach § 10 der Satzung des Jugendamtes i.V.M. § 4 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG beschließt der Jugendhilfeausschuss unter Angabe der Themenbereiche über die Einrichtung von Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen. Die Arbeitsgruppen haben Beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss und sollen die Beschlussfassung besonders beratungsintensiver Themenbereiche vorbereiten.

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die zukünftige Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und wählt im Wege der offenen Abstimmung die Vertreter und Vertreterinnen aus seinen Reihen.

Zu 2.

Nach § 78 SGB VIII i.V.m. § 11 der Satzung des Jugendamtes sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Sie dienen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss hat das Thema oder den Gegenstandsbereich zu enthalten und trifft Aussagen zur Zusammensetzung und zum zeitlichen Rahmen.

Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht. Ihre Aufgabe ist es, durch einen fachlichen Austausch Stellungnahmen zu Aufgabengebieten der Jugendhilfe abzugeben, die in angemessenem Zeitraum im Jugendhilfeausschuss zu erörtern sind und Eingang in die Jugendhilfeplanung finden sollen.

Die Verwaltung des Jugendamtes legt nach wie vor großen Wert auf Kommunikation, Kooperation und Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Durch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind geeignete Foren hierfür geschaffen.

Anlage/n:

- 1. Arbeitsgruppe Kindertagesstätten
- 2. Arbeitsgruppe Spielflächen
- 3. Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung
- 4. Arbeitsgruppe Förderung
- 5. Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen
- 6. Arbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen
- 7. Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung
- 8. Arbeitsgemeinschaft offene / mobile Jugendarbeit